



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 13/08

20.06.2007

Freiburg i. Br.,

Unser Zeichen:

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 03.07.2008

TOP 5 (öffentlich)

Regionalplan Südlicher Oberrhein – Kapitel „Windenergie“ 2006

Prüfung des Überarbeitungsbedarfs gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 08.12.2005

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag

- 1.1. Der Planungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis und bekräftigt die im Rahmen der Regionalen Gesamtstrategie zur Reduktion der CO²-Emission und zur Anpassung an die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels gewählte Vorgehensweise.
- 1.2. Der Planungsausschuss sieht derzeit keine Veranlassung zu einer Überarbeitung der im Regionalplan ausgewiesenen „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“.
- 1.3. Der Planungsausschuss betrachtet den der Geschäftsstelle mit Beschluss vom 08.12.2005 erteilten Auftrag zur Untersuchung der im Entwicklung im Bereich der regionalplanerisch ausgewiesenen „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ als mit dem vorliegenden Bericht erfüllt.

2. Anlass und Begründung

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag des Landes flächendeckend Vorrang- bzw. Ausschlussgebiete für die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen. Die entsprechende Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wurde am 27.03.2006 von der Verbandsversammlung beschlossen, am 29.05.2006 durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und ist seit der öffentlichen Bekanntmachung im *Staatsanzeiger für Baden-Württemberg* vom 06.06.2006 verbindlich.

(DS VVS 04/06)

Damit werden in der Region 13 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 230 ha für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt und von allen konkurrierenden Nutzungen freigehalten. Der übrige Bereich der Region wurde als Ausschlussgebiet ausgewiesen, in dem die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht zulässig ist.

Zur Auswahl und Begründung dieser Ausweisungen wurde eine Methodik angewandt, die insbesondere auch den wirtschaftlichen Erfordernissen der Windenergienutzung Rechnung trägt. Unter anderem wurden durch ein eigenständiges Fachgutachten zur flächendeckenden Beurteilung des Windpotentials alle Aspekte berücksichtigt, die in dieser Hinsicht im regionalplanerischen Maßstab sinnvoll bearbeitet werden können.

Bereits im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden, gerade auch von der regionalen Gliederung des Bundesverbandes Windenergie, massive Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit einzelner Standorte vorgebracht. Daraufhin wurde das Windpotenzial in den geplanten Vorranggebieten einer erneuten Betrachtung unterzogen und eine Evaluation der Prognosedaten anhand real gemessener Winddaten vorgenommen.

Die Ergebnisse dieser erneuten Überprüfung haben die sachliche Richtigkeit des den regionalplanerischen Ausweisungen zugrundegelegten Fachgutachtens bestätigt. Unabhängig davon wurde zum Schutz des Landschaftsbildes die Ausweisung von Vorranggebieten räumlich, wo immer möglich, an bereits bestehende Windkraftanlagen angelehnt. Schon aufgrund dieser räumlichen Bündelung besteht eine gewisse Plausibilität hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Standorte. Ferner hat sich im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen und der Erörterung der dabei gewonnenen Erkenntnisse der Eindruck bestätigt, dass innerhalb des Bundesverbandes Windenergie stark von einander abweichende Auffassungen hinsichtlich der Verfahren zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen herrschen.

Vor diesem Hintergrund hat der Planungsausschuss mit Beschluss vom 08.12.2005 die Geschäftsstelle beauftragt, drei Jahre nach Genehmigung der Planfortschreibung über den gegebenenfalls erkennbaren Nachsteuerungsbedarf zu berichten. [Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 08.12.2005] Insbesondere sollen dabei dargelegt werden:

- Inanspruchnahme der Vorranggebiete;
- Technische Entwicklung der Anlagen und damit verbundene Auswirkungen auf die Nutzung bzw. Abgrenzung regionalplanerischer Vorranggebiete;
- Ergebnisse weitergehender Untersuchungen im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren (soweit vorhanden).

Auf Wunsch des Ältestenrates sollen in einem ersten Resümee nunmehr zeitlich vorgezogen bereits erkennbare Tendenzen aufgezeigt werden.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Vorranggebiete ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen ein erheblicher technischer und organisatorischer Vorlauf notwendig ist. Formale Anträge auf Genehmigung einer Windkraftanlage stehen insofern erst am Ende eines längeren Verfahrens, in dem unter anderem Eigentumsrechte, wirtschaftliche und technische Aspekte zu klären sind. Sie sind daher – zumindest zwei Jahre nach Verbindlichwerden des Regionalplans – kein zuverlässiger Indikator für die Entwicklung der Standortnachfrage.

Berücksichtigt werden daher bei den nachfolgenden Betrachtungen auch die von potentiellen Investoren bereits vorgenommenen vorlaufenden Erkundungen zur wirtschaftlich-technischen Eignung oder den Eigentumsverhältnissen möglicher Standorte. Da die Belegenheitsgemeinden erfahrungsgemäß zu den ersten Ansprechpartnern möglicher Investoren zählen, wurden die jeweiligen Bürgermeister bzw. zuständigen örtlichen Stellen gebeten, entsprechende Aktivitäten zum Bau neuer oder der Erweiterung bestehender Anlagen mitzuteilen.

Die **Ergebnisse dieser Befragung** sind in Abschnitt A dargestellt.

Verschiedene **Rahmenbedingungen**, die durch regionalplanerische Aussagen nicht beeinflusst werden können, haben erhebliche Auswirkungen auf die Nachfrage nach Standorten für Windkraftanlagen. Auf besonders relevante Aspekte und deren Entwicklung wird in Abschnitt B hingewiesen.

In Abschnitt C werden bereits vorliegende Erfahrungen mit der angewandten **Methodik zur Abgrenzung von Vorranggebieten und deren instrumenteller Wirkung** beschrieben. Auch die Auswirkungen aktueller technischer Entwicklungen werden dabei berücksichtigt.

A. Entwicklung innerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Ortenaukreis

Vorranggebiet **Mur** und Vorranggebiet **Rauhalde**:

In den beiden benachbarten Gebieten bestehen seit 2006 konkrete Absichten eines Investors zur Errichtung von insgesamt fünf bis sieben Windkraftanlagen. Im Rahmen der weiteren Planungen traten im Bereich des Vorranggebietes **Rauhalde** allerdings Hemmnisse auf, die dazu geführt haben, dass die Projektrealisierung in diesem Vorranggebiet nicht mehr weiterverfolgt wird. Maßgeblich waren hierfür neben neuen Erkenntnissen zu Kernlebensräumen des Auerwildes die Verweigerung notwendiger Fahr- und Leitungsrechte durch die Eigentümer umliegender Flächen.

Darüber hinaus erweist sich nach genauerer Prüfung im Rahmen der Standortplanung die Netzanbindungssituation für den Gesamtbereich Mur / Rauhalde als schwierig. Da zur Nutzung des Vorranggebietes die Neuverlegung einer eigenständigen Netzanbindung aus dem Rheintal erforderlich ist, kann unter den derzeitigen Rahmenbedingungen

gen eine Wirtschaftlichkeit erst ab einer gewissen Anlagenmindestzahl erreicht werden. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsstelle des Regionalverbandes in mehreren Gesprächen mit den Belegenheitsgemeinden, dem potenziellen Investor sowie dem Landratsamt versucht, auf eine realisierbare Planungslösung unter Berücksichtigung der bestehenden Ausformungsspielräume der Regionalplanausweisungen im Bereich des Vorranggebietes **Mur** hinzuwirken. Dabei wurde seitens der Fachbehörden erneut bestätigt, dass die Lage von Teilen des Vorranggebiets Mur innerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes sowie benachbarten Kernlebensräume des Auerwildes kein generelles Hindernis für die Errichtung von Windkraftanlagen darstellen.

Soweit der Geschäftsstelle bekannt, wird seitens des potenziellen Investors neben einer Windparkplanung mit wirtschaftlich tragfähiger Anlagenzahl im Vorranggebiet **Mur** auch untersucht, ob in einem ersten Schritt die Anbindung einer Einzelanlage an das vor Ort bestehende Leitungsnetz möglich ist.

Vorranggebiet **Mooswald**:

Nach Auskunft der Belegenheitsgemeinde liegen mehrere konkrete Anfragen vor. In ihrer Funktion als Grundeigentümer sieht die Kommune bislang allerdings keinen Handlungsbedarf. Vielmehr strebt die Gemeinde an, entsprechende Planungsoptionen offen zu halten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt über entsprechende Nutzungen zu entscheiden.

Vorranggebiet **Braunberg**:

Dem Gemeinderat der Stadt Oppenau wurden von mehreren Interessenten konkrete Projektideen vorgestellt. Die interne Abstimmung dauert – auch auf Grund der kontroversen Positionen innerhalb des Gremiums – noch an.

Unbestritten ist, dass dieser Standort außergewöhnlich gute Windverhältnisse aufweist.

Vorranggebiet **Brandenkopf**:

Die Ausweisung des Vorranggebietes erfolgte in möglichst enger Anlehnung an die westlich des Brandenkopfgipfels bestehende Anlage. Interessenten für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Bereich des Vorranggebietes wurden zudem bei der Gemeinde Fischerbach vorstellig. Die auf der Gemarkung liegenden Bereiche des Vorranggebietes befinden sich allerdings in staatlichem Besitz, so dass der Gemeinde keine Informationen über den weiteren Verlauf der Untersuchungen vorliegen.

Vorranggebiet **Schloßbühl/Kempfenbühl**:

In diesem Vorranggebiet werden drei moderne Anlagen betrieben, von einer ausreichenden Windhöflichkeit kann daher ausgegangen werden. Eine darüber hinausgehende Nachfrage nach Standorten ist in den drei Belegenheitsgemeinden Kippenheim, Lahr und Seelbach nicht bekannt.

Unabhängig davon eröffnet der Regionalplan die Möglichkeit einer späteren Erweiterung der bestehenden Anlagen.

Vorranggebiet **Am Pilfer**:

Ein Teilbereich des Vorranggebietes wurde durch die Stadt Hornberg nach Rechtskraft des Regionalplanes mit einem Bebauungsplan überplant, auf dessen Grundlage die Genehmigung von zwei Anlagen erfolgte.

Die Realisierung dieser Anlagen steht bislang, ohne offizielle Begründung des Projektträgers, aus. Vermutet wird ein Zusammenhang mit dem erheblich Anstieg der Anlagepreise (vergleiche hierzu die nachfolgenden Ausführungen in Abschnitt B.)

Vorranggebiet Steigers Eck:

Im unmittelbaren Umfeld des Vorrangbereiches – jedoch außerhalb der Region Südlicher Oberrhein – wird bereits seit einigen Jahren eine Windkraftanlage betrieben. Nach Aussage der Stadt Hornberg als Belegenheitsgemeinde liegen auch für den Bereich Steigers Eck konkrete Interessensbekundungen vor. Entsprechende Detailplanungen werden zur Zeit durchgeführt. Schwierigkeiten zeichnen sich jedoch im Hinblick auf die Netzanbindung ab, die zudem durch die Lage an der Schnittstelle von drei unterschiedlichen Versorgungsträgern verstärkt werden.

Landkreis Emmendingen**Vorranggebiet Eckstrasse:**

Zwei Anlagen waren bereits zum Zeitpunkt der Regionalplanfortschreibung genehmigt. Die damit bestehende Vorprägung des Standorte führte – trotz der geringfügigen Unterschreitung des erforderlichen Winddargebots - zur Ausweisung als regionalplanerisches Vorranggebiet.

Die für die Verzögerung des Vorhabens maßgeblichen Gründe sind nicht bekannt. Diese liegen allerdings nicht in der regionalplanerischen Regelungskompetenz, was belegt, dass Realisierungshemmnisse außerhalb dieses Rahmens auftreten.

Vorranggebiet Schillinger Berg:

Das Vorranggebiet gliedert sich in drei Teilflächen, die sich im Rahmen des methodisch Zulässigen an bereits bestehende Windkraftanlagen anlehnen. Die Ausweisung hält damit die Option auf ein zukünftiges „Repowering“ des Anlagenbestands offen. Diese Möglichkeit wird auch seitens der Belegenheitsgemeinde begrüßt.

Konkrete Absichten für ein solches Repowering liegen bislang jedoch nicht vor.

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**Vorranggebiet Hinterer Hochwald:**

Drei bestehende Anlagen sprechen für die technisch-wirtschaftliche Eignung des Vorranggebietes. In den vergangenen Monaten wurden potenzielle Investoren wegen der Errichtung einer weiteren Anlage bei der Belegenheitsgemeinde vorstellig. Diese Sondierungen wurden seither allerdings nicht weiter vertieft.

Die Möglichkeiten zu einem späteren Repowering der bestehenden Anlagen werden durch den Regionalplan gesichert.

Vorranggebiet Hart:

Das Vorranggebiet geht zurück auf eine entsprechende Darstellung im FNP der Belegenheitsgemeinde, die den regionalplanerischen Anforderungen genügt. Nach Auskunft der Belegenheitsgemeinde haben verschiedene Investoren konkrete Planungen präsentiert. Die vorgesehene Errichtung eines Windparks konnte allerdings aufgrund der unzureichenden Netzanbindung bislang nicht weiter verfolgt werden.

Stadt Freiburg**Vorranggebiet Roßkopf**

Die regionalplanerische Ausweisung ermöglicht die quantitative und qualitative („Repowering“) Erweiterung des bestehenden Windparks. Der Anlagenbestand ist relativ modern, so dass für deren Repowering keine Veranlassung besteht. Ein Interesse an der Errichtung weiterer Windkraftanlagen in diesem Bereich ist derzeit nicht erkenn-

bar.

Zusammenfassend ergibt sich in Bezug auf die Ausnutzung der 13 im Regionalplan Südlicher Oberrhein ausgewiesenen Vorranggebiete folgender Sachstand:

In sieben von 13 Vorranggebieten werden Windkraftanlagen betrieben bzw. sind solche Anlagen genehmigt (Berücksichtigt sind dabei auch Anlagenstandorte, die regionalplanerischen Vorranggebieten im Zuge der einzelfallbezogenen Ausformung zugeordnet werden können.) Im Bereich von fünf weiteren Vorranggebieten werden konkrete Verhandlungen zwischen den Belegenheitsgemeinden und potenziellen Investoren geführt.

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass im Bereich aller Vorranggebiete weitere Erkundungen potenzieller Investoren durchgeführt wurden. Dies gilt auch für das Vorranggebiet Rauhalde, bei dem trotz zunächst durchgeführter Untersuchungen auf Grund der o.g. Gegebenheiten weitere Aktivitäten eingestellt werden mussten. Der seitens des Landesvorsitzenden des Bundesverbandes Windenergie geäußerte Vorwurf, die von „den Regionalverbänden ausgewiesenen Windkraft-Vorrangflächen [seien] in der Regel nicht windhöffig“, ist daher – zumindest für die Region Südlicher Oberrhein – nicht zu belegen.¹

In den Fällen, in denen nach weitergehenden Untersuchungen von der Realisierung zunächst Abstand genommen wurde, werden als Gründe die unzureichende Netzanbindung oder die Nichteinigung mit Grundstückseigentümern angeführt. Nicht durch den Regionalverband zu hinterfragen sind die Entscheidungen der privaten oder öffentlichen Grundstückseigentümer. Zudem wurde von einigen Gemeinden explizit auf die Offenhaltung von Planungsoptionen verwiesen und betont, dass die Entscheidung über die Nutzung der mit den Vorranggebieten verbundenen Möglichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft werden soll.

Unabhängig davon ist in diesem Zusammenhang relevant, dass auch die Realisierung bereits genehmigter Anlagen mit Verweis auf die veränderten Rahmenbedingungen - zumindest zeitweilig - ausgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund sollen nachfolgend einige wesentliche externe Rahmenbedingungen dargelegt werden.

B. Entwicklung maßgeblicher Rahmenbedingungen

Regionalplanerische Vorranggebiete stellen eine „Angebotsplanung“ dar, über deren tatsächliche Inanspruchnahme unter Berücksichtigung zahlreicher - externer – Faktoren entschieden wird, die durch die Regionalplanung nicht beeinflusst werden können. Um die Wirkung regionalplanerischer Ausweisungen beurteilen zu können, ist es daher unabdingbar, auch die Entwicklung maßgeblicher Einflussgrößen zu betrachten. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Windkraftanlagen, da hier eine erhebliche Dynamik zentraler Parameter zu verzeichnen ist: Nach Angaben des Bundesverbandes Windenergie ist der deutsche Windenergiemarkt 2007 gegenüber dem Vorjahr um 25 Prozent eingebrochen.²

¹ Schreiben des Landesvorsitzenden des Bundesverband Windenergie e.V., Dr. Walter Witzel an den Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg vom 20.08.2007 laut Mitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 10.09.2007

² Pressemitteilung des Bundesverbandes Windenergie vom 06. Juni 2008
„EEG-Novelle: Windenergie bleibt Klimaschützer Nr. 1“
Veröffentlicht auf der Homepage des Bundesverbandes Windenergie www.wind-energie.de;
17.06.2008

Zurückgeführt wird dies vor allem auf die folgenden Aspekte:

- Erheblicher Anstieg der Kosten für Windkraftanlagen
Aufgrund erheblich gestiegener Rohstoffkosten haben sich die Preise für Windkraftanlagen deutlich erhöht. Die Fa. Enercon, deren Modell E 64 bei der Fortschreibung des Regionalplans als Referenzanlage herangezogen wurde, gibt folgende Preisentwicklung einzelner Komponenten zwischen 2004 und 2007 an:
Generator: + 100% (insbesondere aufgrund der Verdreifachung des Kupferpreises);
Stahlurm: + 40-50% (Betonausführungen + 33-35%);
Fundament: + 20%.

Zudem wirkt sich auch die steigende Nachfrage aus dem Ausland auf die Preisentwicklung aus. Trotz des Ausbaus der Fertigungskapazitäten bestehen deutliche Nachfrageüberhänge, aus denen Wartezeiten von bis zu zwei Jahren für die Auslieferung bestellter Windkraftanlagen resultieren. Die gegebenenfalls notwendige Vorfinanzierung anfallender Planungs- und Verfahrenskosten während dieses Zeitraumes stellt eine zusätzliche Belastung dar.

Nach Informationen der Bremer Landesbank ist auch im kommenden Jahr mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen.³

- Degressive Entwicklung der Einspeisevergütung
Die geschilderte Preisentwicklung ist in einem engen Zusammenhang mit der Entwicklung der staatlich festgelegten Mindestpreise für aus Windenergie erzeugten Strom zu sehen. Diese „Einspeisevergütung wird in Deutschland seit 1991 gesetzlich geregelt. Das entsprechende „Stromeinspeisegesetz (StrEG) wurde im April 2000 durch das „Erneuerbare Energien Gesetz – (EEG)“ abgelöst. Eine weitere Novelle erfolgte zum 01.08.2004 durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich“.

Infolge der technischen Entwicklung wie auch vergrößerter Produktionsstückzahlen und damit günstigerer Anlagenpreise haben sich die Kosten für die Erzeugung einer Kilowattstunde Strom aus Windenergie zunächst deutlich verringert. Nach Angaben des Bundesverbandes Windenergie betrug der Kostenrückgang zwischen 1990 und 2004 53 %, was einer Reduktion von 0,80 auf 0,38 € pro Kilowattstunde entspricht.

Diese Effizienzsteigerung wurde bei der jeweiligen Festlegung der Mindestvergütung berücksichtigt. Neben der degressiven Entwicklung der Vergütung wurden anfänglich noch weitergehende Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse gewährt, die zudem miteinander kombiniert werden konnten. Berücksichtigt man diese, zwischenzeitlich ausgelaufene, Zusatzförderung durch Bund und Länder, so lag 1991 die Gesamtvergütung für eine Kilowattstunde Windstrom bei maximal 18,31 ct/kWh. Gegenüber der mittleren Vergütung von 7,44 ct/kWh im Jahr 2006 bedeutet dies eine Senkung des den Anlagebetreibern garantierten Mindestpreises um über 59 Prozent.

³ Kostensituation bei der Projektfinanzierung von Windkraftanlagen Vortrag von Jan Eden, Bremer Landesbank im Rahmen der BWE Fachtagung - - Windenergie in Deutschland Beitrag zu Klimaschutz und Versorgungssicherheit 11. September 2007 ; Berlin
Veröffentlicht auf der Homepage des Bundesverbands Windenergie www.wind-energie.de;
17.06.2008

Die gegenwärtige gesetzliche Regelung sieht eine Festpreisgarantie für eine Betriebsdauer von 20 Jahren vor. Für eine Windenergieanlage, die im Jahr 2006 in Betrieb ging, bedeutet dies in Abhängigkeit von der Standortqualität eine durchschnittliche Einspeisevergütung zwischen 8,36 und 6,05 ct/kWh. Gemäß den Bestimmungen sinkt diese Mindestvergütung für neu in Betrieb genommene Anlagen jährlich um nominal 2,0 %. Unter diesem Eindruck erheblich gestiegener Anlagenkosten und kontinuierlich sinkender Einspeisevergütungen weist der Bundesverband Windenergie darauf hin, dass die zuletzt 2004 geänderten Vergütungsregelungen des geltenden EEG der heutigen Kostensituation nicht mehr gerecht würden. Trotz der anhaltenden Effizienzfortschritte sei es nicht mehr möglich, die drastischen Preissteigerungen etwa bei Rohstoffen wie Stahl und Kupfer, Energie und Standard-Komponenten vollständig zu kompensieren.⁴

- **Novelle der gesetzlichen Grundlagen 2008**
Im Rahmen des am 06.06.2008 beschlossenen und zum 01.01.2009 in Kraft tretenden "Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften" wurde, auch aufgrund der beschriebenen Entwicklung der Anlagenpreise, eine Erhöhung des garantierten Mindestpreises beschlossen.

Die Einspeisevergütung für Windenergieanlagen im Binnenland beträgt demnach 9,2 Cent/kWh in der ersten Vergütungsstufe gegenüber bisher 8,03 Cent/kWh. Eine gewisse Zurückhaltung potentieller Investoren ist daher auch auf die bis zur Entscheidung des Gesetzgebers unsichere Gestaltung der Mindestpreise bedingt. Dies wird indirekt auch durch die Einschätzung des Präsidenten des Bundesverband Windenergie e.V. bestätigt, der davon ausgeht, dass das Inkrafttreten der EEG-Novelle erst zum 1. Januar 2009 einen „enormen Investitionsaufschub“ erwarten ließe.⁵

- **Langfristiges Mittel des Winddargebotes**
Der Vollständigkeit wegen sei darauf hingewiesen, dass die tatsächlich genutzte Windenergie in Deutschland nach Aussagen eines Windfondsanbieters in den vergangenen sieben Jahren durchschnittlich zwölf Prozent unter den Erwartungen lag.⁶ Bis zur Anpassung entsprechender Indizes für Energieertragsprognosen (und damit auch zur Berechnung der Rendite) 2008, lagen die tatsächlichen Gewinne damit unter den Erwartungen der Investoren. In diesem Zusammenhang wird eingeräumt, dass ein gewisser Vertrauensverlust in entsprechende Prognosen zu verzeichnen sei. (Nur ergänzend soll hier der Abbau einer Anlage auf Gemarkung Fröhnd im Landkreis Lörrach angeführt werden, bei der sich bereits nach kurzer Betriebsdauer die ursprünglichen Renditeerwartungen als unerfüllbar erwiesen.)
- **Anbindung an das Leitungsnetz**
Im Hinblick auf die Netzanbindung ist zunächst festzustellen, dass die topografischen Gegebenheiten im Schwarzwald grundsätzlich dazu führen,
 - das die bauliche Herstellung von Leitungstrassen erschwert ist,

4 Pressemitteilung des Bundesverbands Windenergie vom 06. Juni 2008
„EEG-Novelle: Windenergie bleibt Klimaschützer Nr. 1“
Veröffentlicht auf der Homepage des Bundesverbands Windenergie www.wind-energie.de;
17.06.2008

5 Pressemitteilung des Bundesverbands Windenergie vom 06. Juni 2008
„EEG-Novelle: Windenergie bleibt Klimaschützer Nr. 1“
Veröffentlicht auf der Homepage des Bundesverbands Windenergie www.wind-energie.de;
17.06.2008

6 Roger Lutgens, Fa. Windwärts Energie Hannover, in Jürgen Roettger, Jörg Weber „Schlafes Investment in den Wind“ Financial Times Deutschland
Veröffentlich auf der Homepage www.FTD.de vom 16.04.2008

- die Netzkapazitäten aufgrund der geringen Nutzerdichte keine besonderen Reserven aufweisen,
- die Kuppenlage der Vorranggebiete größere Entfernungen zu den Versorgungsnetzen in den Tälern aufweist und
- insbesondere die Errichtung größerer Windparks – für die auch eine schwierigere Anbindung eher rentabel wäre – kaum in Betracht kommt.

An drei im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten werden Probleme hinsichtlich der Anbindung an das Leitungsnetz ausdrücklich als Hinderungsgründe für die Realisierung von Anlagen genannt. Aus Wunsch davon betroffener Gemeinden wurde seitens der Geschäftsstelle gegenüber dem zuständigen Wirtschaftsministerium mit Schreiben vom 31.03.2008 darauf hingewiesen, dass durch die unzureichende Netzanbindung der weitere Ausbau der Windenergie gerade in den Mittelgebirgslagen erheblich erschwert wird und um entsprechende Abhilfe gebeten. Ebenso wurden im Mai 2007 Vertreter verschiedener Energieversorger auf die bestehenden Investitionshindernisse hingewiesen.

Mit der Neufassung des EEG werden die Netzbetreiber ausdrücklich zum Neubau bzw. zur Optimierung und Verstärkung vorhandener Netze verpflichtet. Die Geschäftsstelle wird die Wirkungen dieser Vorschrift auf die Entwicklung der Windenergie weiter beobachten.

Die beschriebenen Entwicklungen dämpfen die durch Investitionen zu erwartende Rendite. Für eine ausführliche Betrachtung wären zudem Tendenzen weiterer finanzwirtschaftlicher Parameter (wie etwa des verfügbaren Haushaltseinkommens etc.) notwendig. Da die entsprechenden Größen allerdings vollständig außerhalb regionalplanerischer Steuerungsmöglichkeiten liegen, wäre eine solche Untersuchung für die hier in Rede stehende Überprüfung regionalplanerischer Zielaussagen wenig zweckmäßig. Zusammenfassend kann jedoch zunächst festgestellt werden, dass das für jedes wirtschaftliche Handeln zentrale Kriterium – die Gewinnerwartung – gegenüber dem Zeitraum vor dem Verbindlichwerden der Regionalplanfortschreibung entscheidenden Veränderungen unterlag.

Diese Faktoren haben – neben anderen, wie etwa der bislang bestehenden Unwägbarkeiten bei der Neugestaltung der Vergütungsregelung – zu einem mit rd. 25% außergewöhnlich deutlichen Rückgang der Anlagenerrichtung in Deutschland geführt.⁷ Vor diesem Hintergrund sind Rückschlüsse auf die Qualität der Planaussagen bzw. die technisch-wirtschaftliche Eignung einzelner im Regionalplan Südlicher Oberrhein ausgewiesener Vorranggebiete zum gegenwärtigen Zeitpunkt zumindest verfrüht.

Die entsprechende Fortschreibung des Regionalplanes wurde am 29.05.2006 genehmigt. Investoren haben gegenüber dem Regionalverband geäußert, dass gerade in den topografisch schwierigen Verhältnissen des Schwarzwaldes eine verlässliche Kalkulation und technische Konzeption im Regelfall nur auf der Grundlage einer mindestens einjährigen Windmessung erfolgen kann. Berücksichtigt man, dass diese Messungen selbst einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigen und das Zulassungsverfahren für die eigentliche Anlagenerrichtung erst im Anschluss daran erfolgt, so wird deutlich, dass die Beurteilung der Wirkung regionalplanerischer Aussagen zur Nutzung der Windenergie gegenwärtig nur vorläufig sein können.

⁷ Pressemitteilung des Bundesverbands Windenergie vom 06. Juni 2008
 „EEG-Novelle: Windenergie bleibt Klimaschützer Nr. 1“
 Veröffentlicht auf der Homepage des Bundesverbands Windenergie www.wind-energie.de;
 17.06.2008

C. Angewandten Methodik zur Abgrenzung von Vorranggebieten und deren instrumentelle Wirkung

Hinsichtlich der Beurteilung der angewandten Methodik zur Abgrenzung regionalplanerischer Vorranggebiete ist zunächst hervorzuheben, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 06.11.2006 (Aktenzeichen 3 S 2115/04) das geltende Regionalplankonzept – über den konkreten Streitfall hinausweisend - grundlegend und in vollem Umfang rechtlich bestätigt. So stellt das höchstrichterliche Urteil im Einzelnen fest, dass der Regionalplan weder formelle noch materiell-rechtliche Fehler aufweist. Insbesondere ist die im Auftrag des Regionalverbandes als Grundlage für die Planung erstellte flächendeckende Windpotenzialanalyse methodisch einwandfrei und sachgerecht vorgenommen worden. Bei den im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten bestehen aus Sicht des VGH keinerlei Zweifel an ihrer Eignung für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie. Vor diesem Hintergrund kommen die Richter zum Schluss, dass die Regionalplankonzeption unter Berücksichtigung des landespolitischen Ziels einer Verdoppelung regenerativer Energien in quantitativer Hinsicht ausreichend Raum für eine substanzielle Nutzung der Windenergie in der Region Südlicher Oberrhein schafft.

Darüber hinaus gilt das angewandte Verfahren hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Transparenz in der Fachöffentlichkeit als beispielgebend. (So wurde die Geschäftsstelle von unterschiedlicher Seite um eine exemplarische Darstellung in Lehrveranstaltungen (Raum- und umweltplanerisches Kolloquium des Lehrstuhls Regionalentwicklung und Raumordnung an der Universität Kaiserslautern) und Veröffentlichungen (Neuaufgabe „Grundriss der Landes- und Regionalplanung“, herausgegeben von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung) gebeten.

Bei der Methodik zur - in der Region bislang einmaligen - Umsetzung einer flächendeckenden Ausweisung von Vorrang- bzw. Ausschlussgebieten wurden die „Windfibel“ sowie die einschlägigen Hinweisen des Wirtschaftsministeriums vom Oktober 2003 berücksichtigt. Insbesondere wurden

- die Bündelung von Anlagenstandorten und
- deren gute Windhöflichkeit;
- die bevorzugte Berücksichtigung von Bereichen mit hoher Vorbelastung;
- sowie die weitgehende Einbindung genehmigter Flächennutzungspläne

in der planerischen Konzeption umgesetzt.

Obwohl von den ca. 4.070 km² des Verbandsgebietes rund 98,5 % aufgrund absoluter Restriktionen (d.h. ohne jede Abwägungsentscheidung) bzw. unzureichender Windverhältnisse nicht in Betracht kamen, ist es damit gelungen, Vorranggebiete auszuweisen, auf denen bereits Anlagen betrieben werden bzw. genehmigt sind, oder entsprechende vorlaufende Erkundungen durchgeführt werden.

Instrumentell ist es damit einerseits gelungen, besonders empfindliche Bereiche der **Schwarzwaldlandschaft vor einer Überprägung durch technische Anlagen zu schützen** und damit auch zur Sicherung der Erholungseignung beizutragen. Andererseits konnte innerhalb der Vorranggebiete eine **Planungssicherheit** erreicht werden, die für potenzielle Investoren zuvor so nicht bestand.

Diese Planungssicherheit ist zudem im Hinblick auf das „**Repowering**“, dem qualitativen Ausbau bestehender Windkraftanlagen von besonderer Bedeutung. Ein entsprechendes „Unterstützungskonzept“ hat die Bundesregierung bereits in den Ende August 2007 beschlossenen „Eckpunkten für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm“ angekündigt. Eine entsprechende Umsetzung erfolgt nunmehr im Rahmen der laufenden Novelle des EEG. Für Windkraftanlagen, die alte Anlagen ersetzen, erhöht sich demnach die Anfangsvergütung um 0,5 Cent/kWh. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass die durchschnittliche Nennleistung der innerhalb der Vorranggebiete betriebenen Anlagen bei ca. 1,6 MW und damit deutlich unter jener aktuell marktgängiger Anlagen liegt. Zudem sind erforderliche Zuwegungen und Erschließungsanlagen regelmäßig vorhanden, so dass eine Weiterentwicklung bestehender Standorte ökonomisch wie ökologisch vorteilhaft ist.

Aus diesem Grund wurde bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten einem späteren Repowering bestehender Anlagen besondere Bedeutung beigemessen. Dazu wurde eine Einbindung des Anlagenbestandes in die Vorranggebiete angestrebt, wo immer dies methodisch möglich war. In diesem Zusammenhang wird häufig verkannt, dass schon maßstabsbedingt eine räumliche Ausformung der Planaussagen notwendig ist. Eine abschließende Entscheidung darüber, ob eine Windkraftanlage im Rahmen eines regionalplanerischen Vorranggebietes liegt und somit erweitert werden kann, ist daher erst im Einzelfall unter Würdigung der konkreten Situation möglich.

Dennoch ist hervorzuheben, dass nicht an alle Standorten eine Erweiterung bestehender Anlagen in Betracht kommen kann. Insbesondere die für ein Repowering primär in Frage kommenden älteren Anlagen weisen schon aufgrund ihrer baulichen Dimension Betriebsmerkmale und Standortanforderungen auf, die sich erheblich von denen moderner Anlagen unterscheiden. So können etwa das Winddargebot, Emissionsschutzerfordernisse oder die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes einer Erweiterung bestehender Anlagen entgegenstehen. Diese Aspekte wurden im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes – Kapitel „Windenergie“ – berücksichtigt.

Zudem trägt auch der gesetzliche „Repowering-Bonus“ diesem Sachverhalt Rechnung: Ersatzanlagen für ältere Modelle müssen nicht am gleichen Standort errichtet. Für die Gewährung der erhöhten Vergütung genügt es, dass alte und neue Standorte im gleichen oder benachbarten Landkreis liegen. Dies belegt, dass mit der in den vergangenen rund 20 Jahren erfolgten Steigerung der Anlagenleistung und –dimension auch eine erhebliche Veränderung der Standortanforderungen verbunden war.

Eine regionalplanerische „**Öffnungsklausel**“, mit der nicht der Auswahlmethodik entsprechende Altstandorte über die Laufzeit bestehender Anlagen hinaus verfestigt werden, ist vor diesem Hintergrund nicht zweckmäßig und vom Bundesgesetzgeber auch nicht beabsichtigt. Anderenfalls würde die angestrebte Standortbündelung unterlaufen und weniger geeignete Standorte könnten in Konkurrenz zu ausgewiesenen Vorranggebieten treten – obschon die gesetzliche Vergütungsregelung eine sehr große räumliche Flexibilität ausdrücklich vorsieht.

Im Hinblick auf die den Planungen des Regionalverbands zugrunde liegende Referenzanlage kann festgestellt werden, dass die wesentlichen planungsrelevanten Kenngrößen (Rotordurchmesser, Anlagenhöhe, Emissionsverhalten) noch immer den **aktuell marktgängigen Anlagentypen entsprechen**. Insbesondere durch einen Anlagenhersteller werden allerdings auch Anlagen mit einer Masthöhe von bis zu 140 Metern angeboten die damit rund 40 % über dem angenommenen Planungsfall liegen. In solchen Fällen wären eine intensive Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Auswirkungen etwa auf das Landschaftsbild, aber auch auf die mögliche Ausnutzung der Vorranggebiete erforderlich.

D. Regionale Gesamtstrategie zur Reduktion der CO²-Emission und zur Anpassung an die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels

In Ergänzung der vorstehenden Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass die Bewältigung der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels eine der zentralen Zukunftsaufgaben darstellt. Im Bewusstsein, dass dieser Herausforderung nicht alleine mit dem formalen regionalplanerischen Instrumentarium begegnet werden kann und zudem – weit über die Nutzung der Windenergie hinaus – alle in der Region verfügbaren Potenziale berücksichtigt werden müssen, hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein einer umfassenden Gesamtstrategie entwickelt. Von zentraler Bedeutung ist dabei die überörtliche Dimension der Betrachtung: Obschon die Kommunen als wichtige Akteure in Fragen des Klimaschutzes gefordert sind, kann – gerade in einer so unterschiedlich strukturierten und funktional eng verflochtenen Region wie dem Südlichen Oberrhein - eine möglichst optimale Nutzung vorhandener Potenziale nicht ausschließlich durch Maßnahmen auf örtlicher Ebene erreicht werden.

Zumindest einzelne Elemente dieser Vorgehensweise gelten als vorbildlich und finden in der Fachöffentlichkeit selbst außerhalb des nationalen Rahmens Beachtung. Diese „Mehrfachstrategie“ bezieht alle einer regionalen Planungsinstitution zur Verfügung stehenden Instrumente ein und setzt auf ein starkes Netzwerk der relevanten regionalen Akteure:

1. (Formale) Regionalplanung

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden für die Nutzung der **Windenergie** geeignete Bereiche planungsrechtlich gesichert und von konkurrierenden Nutzungen freigehalten. Die Planungssicherheit bei der Neuerrichtung bzw. der Erweiterung („Repowering“) bestehender Anlagen wurde dadurch erheblich verbessert.

Durch die im Rahmen des Planungsverfahrens durchgeführten gutachterlichen Untersuchungen wurden zudem einzelne, auch für potenzielle Investoren maßgebliche Aspekte auf Kosten des Planungsträgers – also der Regionalverbände – geklärt. Die fachlich fundierten Aussagen der Regionalplanung stellen insofern auch Vorleistungen für nachfolgende Investitionsentscheidungen dar.

Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur **Gesamtfortschreibung des Regionalplanes** wird zudem eine intensive Auseinandersetzungen mit den planerischen Erfordernissen zur Reduktion der CO²-Emissionen bzw. der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels erforderlich.

2. (Informelle) Raumentwicklungskonzepte

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat auch von den erweiterten Möglichkeiten gemäß § 15 Landesplanungsgesetz umfassend Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang ist auf drei Aktivitäten besonders hinzuweisen:

(DS PIA 08/05,
DS VVS 04/07)

2.1 Mit der „**Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)**“ wurden flächendeckend die notwendigen Grundlagendaten erarbeitet, um die Aspekte des Schutzes von Klima und Luft in der räumlichen Planung berücksichtigen zu können. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen nicht nur in die weitere Arbeit des Verbandes ein, sondern werden allen kommunalen Planungsträgern in der Region als orientierende Informationsgrundlage zur Verfügung gestellt.

2.2 Im Rahmen des „**Regionalen Entwicklungskonzepts zur Nutzung regenerativer Energien und zur Reduktion der CO₂-Emissionen**“ wurden zunächst die regionalen Potenziale für eine möglichst effiziente und klimaschonende Energienutzung ermittelt. In einer zweiten Phase – die gerade erfolgreich läuft – erfolgt die gezielte Mobilisierung dieser Potenziale. Kernelement dieser Umsetzungsphase ist die „**Strategische Partnerschaft zur Förderung regenerativer Energien und einer effizienten Energienutzung in der Region Südlicher Oberrhein**“. Der Regionalverband initiiert damit gemeinsam mit der Handwerkskammer Freiburg, den Kommunen, weiteren Partnern und mit erheblicher Unterstützung regionaler Versorgungsträger konkrete Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Förderung regenerativer Energien.

(DS VVS 04/07)

2.3 Als nächster Schritt soll – ebenfalls in enger Kooperation mit dem regionalen Mittelstand und Unterstützung der regionalen Versorgungsträger – ein **Monitoringsystem** entwickelt werden. Ziel ist es dabei, sowohl eine Wirkungskontrolle auf regionaler Ebene zu etablieren, etwaigen Nachsteuerungsbedarf zu erkennen sowie auch die „Strategische Partnerschaft“ dauerhaft zu motivieren.

(DS PIA 07/07)

Bis zum Jahr 2020 soll somit eine CO₂-Reduktion von mindestens 20 Prozent – aber auch eine beachtliche Steigerung der regionalen Wertschöpfung erreicht werden.

Gemeinsam mit den Partner in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein wurden zudem konkrete Maßnahmen eingeleitet, um diesen **Ansatz auf den gesamten trinationalen Oberrheinraum auszuweiten**.

(DS VVS 04/07)

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass sich das Engagement in dieser Fragestellung einer hohen öffentlichen Aufmerksamkeit erfreut und mit innovativen Konzepten nicht nur wirksame Effekte zur Steigerung der Energieeffizienz, sondern auch zur Förderung der Wirtschaft und des regionalen Images erzielt wurden und weiter ausgebaut werden können.